

Geänderte Richtlinie zur Förderung des Leistungssports ab 2009

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Leistungssports
des Stadtsportbundes Münster e.V.

1. ALLGEMEINES

Das „Konzept zur Förderung des Sports in Münster“ nach der Teilübertragung von Sportfördermitteln durch die Stadt Münster an den SSB Münster e.V. ist Bestandteil der nachfolgenden Richtlinie zur Förderung des Leistungssports.

Es können nur solche Maßnahmen bezuschusst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Institutionen fallen (z.B. Veranstalter, Fachverband, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Sporthilfe NRW).

Es werden nur Mitgliedsvereine und Fachschaften des Stadtsportbundes Münster gefördert ! Antragssteller und Förderungsempfänger ist der jeweilige Mitgliedsverein, er garantiert die richtliniengerechte Verwendung der Fördermittel.

2. DEFINITION

des förderungswürdigen Leistungssports auf kommunaler Ebene

2.1. Als förderungswürdig im Sinn des Leistungssports gelten:

2.1.1. Einzelportler und Mannschaften , die bei

Westfälischen Meisterschaften	für Schüler und Jugend/Junioren
NRW- / Westdeutschen Meisterschaften	für Schüler, Jugend/Junioren & Senioren
Deutsche- /Internationale Deutsche Meisterschaften	für Schüler, Jugend/Junioren & Senioren
Nationale Pokalmeisterschaften	Für Schüler, Junioren/Jugend & Senioren nur als Pflichtveranstaltung ab NRW-/ Westdeutscher Ebene

starten oder

2.1.2. Σ in der / den **höchsten Spielklasse(n) ihres Fachverbandes** spielen.

Die Klassenbestimmung erfolgt nach fachverbandlichen Angaben wie folgt:

bei mindestens 8 Spielklassen: Förderung der 3 höchsten
bei mindestens 5 - 7 Spielklassen: Förderung der 2 höchsten
bei 4 und weniger als 4 Spielklassen: Förderung der höchsten

Gefördert werden nur die allgemeinen / offenen Meisterschaften.

2.2. Seniorenaltersklassen erfahren keine Förderung!

Geänderte Richtlinie zur Förderung des Leistungssports ab 2009

2.3 Jugendmannschaften werden nur gefördert, wenn

die Mannschaft in einer Spielklasse spielt, deren Rundenspiele **direkt** mit einer Meisterschaft gemäß vorstehender Ziffer 2.1.1 abschließen oder

wenn die Mannschaft die **Endrunde** zu einer Meisterschaft gemäß Ziffer 2.1.1 erreicht hat.

2.4. Die Teilnahme an **Internationalen Meisterschaften / Wettkämpfen** wird **nicht** gefördert.

3. Folgende **KOSTEN** werden bei der Bezuschussung berücksichtigt:

3.1. FAHRTKOSTEN

Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten. Als Fahrtkosten im Sinne dieser Richtlinie gelten:

3.1.1.

Fahrten von Einzelsportlern / Mannschaften zur Teilnahme an den unter 2.1. aufgeführten **Meisterschaften**.

Für **Jugendmannschaften** gilt die Ziffer 2.2.

3.1.2.

Fahrten für notwendiges Auswärtstraining

können nur im begründeten Ausnahmefall geltend gemacht werden, wenn das Training auf Grund fehlender Gegebenheiten in Münster nicht möglich ist.

3.1.3.

Im **Behindertensport** können auch solche Fahrtkosten geltend gemacht werden, die den auswärtigen Aktiven bei der Anreise zum Training in Münster entstehen. Anzusetzen sind tatsächlich gefahrene Kilometer.

3.1.4.

Fahrten für Einzelsportler zu **notwendigen Qualifikationswettkämpfen**, wenn dadurch die Teilnahme an Meisterschaften erreicht wird; für Jugendmannschaften, wenn die Mannschaft die Endrunde zu Meisterschaften gemäß Ziffer 2.1.1 erreicht hat.

Für alle Fahrten mit dem PKW ist stets die **kürzeste Wegstrecke** zu wählen. **Die Fahrtstrecke beginnt jeweils in Münster, dies gilt auch für aus dem Ausland anreisende Spieler.**

Fahrtkosten werden in Form einer Kilometerpauschale berechnet. Es wird ein Kilometersatz von **0,30 € / Kilometer** zu Grunde gelegt.

Geänderte Richtlinie zur Förderung des Leistungssports ab 2009

Wird notwendigerweise ein **Geräteanhänger mitgeführt**, erhöht sich der o.g. Kilometersatz um 0,10 € / km.

Für **Klein-/ Minibusse** wird bei entsprechender Mitfahrerzahl die Pauschale auf **0,60 € / Kilometer** verdoppelt.

Bei Fahrten mit der **Deutschen Bahn-AG** können die Fahrtkosten der 2. Klasse angesetzt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 50 % der **nachgewiesenen Kosten**.

3.2. Sonstige Kosten

Die Zuschusshöhe beträgt maximal **30 %** der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen (Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4).

3.2.1. Start- und Nenngelder

Start- und Nenngelder zu Veranstaltungen gemäß Ziffer 2 der Definition.

3.2.2. Schiedsrichterkosten bei Heimwettkämpfen

Schiedsrichterkosten gemäß Ziffer 2 der Definition bei Heimwettkämpfen.

3.2.3. Verpflegungskosten für Auswärtswettkampf bzw. –spiektage

(nicht bei Qualifikationwettkämpfen !)

Es kann ein Verpflegungssatz von bis zu **20,00 Euro** pro Auswärtsspiel- bzw. -wettkampftag und Sportler angesetzt werden.

3.2.4. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Auswärtswettkämpfen

Der Höchstsatz für die Förderung von Übernachtungskosten beträgt **20,00 Euro** pro Übernachtung und Teilnehmer.

3.2.5. Kosten für die Benutzung von Sportanlagen können nur in begründeten Einzelfällen geltend gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung der Sportstätten für die Vereine in Münster weiterhin kostenfrei bleibt.

4. VERFAHREN

Die Zuschusshöhe beträgt für die nachgewiesenen **Fahrtkosten** 50 % und für die **sonstigen, nachgewiesenen Aufwendungen maximal 30 %**.

Über die nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Förderung des Leistungssports wird im Einzelfall entschieden.

4.1. Zuschüsse werden nur auf Grund von Anträgen gewährt, die auf den vorgeschriebenen Formblättern an den Stadtsporthund Münster zu richten sind.

Geänderte Richtlinie zur Förderung des Leistungssports ab 2009

- 4.2.** Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Jahr ist nach Zusendung der Antragsunterlagen durch den SSB vom Verein fristgerecht und vollständig mit **allen erforderlichen Nachweisen** einzureichen.
- 4.3.** Für die richtliniengerechte Verwendung der Mittel zeichnet der Vereinsvorstand in vertretungsberechtigter Form (§ 26 BGB) **durch Originalunterschrift (en)** auf dem Antragsvorblatt.
- 4.4.** Bei zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses ist der Zuschuss an den SSB Münster e.V. unverzüglich zurückzuzahlen.
- 4.5.** Die Mehrfachbezuschussung einer Maßnahme aus mehreren Fördertöpfen ist unzulässig.

letzte Änderungen

Münster, im Juni 2009